

Der Windkraftprotest in Papierform

Neun Gemeinden im Zürcher Norden sowie die Thurgauer Gemeinde Schlatt stellen sich in einem Schreiben an die Kantonsratskommission für Energie, Umwelt und Verkehr gegen die Windkraftausbaupläne der Baudirektion.

Alexander Joho

STAMMHEIM. Im Zürcher Norden (und im Grenzland) herrscht Unmut: Diesen Januar trafen sich Gemeindevertreter aus dem Bezirk Andelfingen, dem angrenzenden Bezirk Winterthur sowie dem nahen Thurgau im Rudolfinger «Gmeindshüsli». Am Ende resultierte ein gemeinsames Schreiben an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (Kevu) des Zürcher Kantonsrats. Dieses war rund vier Wochen lang noch nicht final. Doch nun liegt die unterschriebene Version vor: Gemeinsam wollen Altikon, Benken, Dägerlen, Dorf, Kleinandelfingen, Marthalen, Schlatt TG, Stammheim, Thalheim an der Thur und Trüllikon so ein Zeichen des Widerstands setzen.

Ihre Botschaft: Die Richtplanvorlage zu den Windenergie-Eignungsgebieten sei zwecks ordentlicher Sachverhaltsklärung und Vornahme einer bundesrechtskonformen Interessenabwägung an die Baudirektion zurückzuweisen. Und auf die Eignungsgebiete im Zürcher Weinland sei eventuell zu verzichten. «Gerne laden wir Sie ein, mit uns über solche Fragen zu diskutieren und einen Augenschein in den wunderschönen Wäldern der Eignungsgebiete zu nehmen», heisst es zum Schluss, mit der Stammer Gemeindeverwaltung als Adressatin.

Hat die Baudirektion Abklärungen unterlassen?

Die Gemeinde Thalheim an der Thur hat das Schreiben bereits auf ihrer Webseite publiziert. Die erste darin geäusserte Kritik richtet sich an das Standortauswahlverfahren an und für sich: Die von den Gemeinden vorge-

brachten Kritikpunkte seien im Mitbericht höchstens stichwortartig abgehandelt worden, zudem habe die Baudirektion weitere Abklärungen, gerade solche vor Ort, unterlassen.

So fehlten Angaben zur Bedeutung der Gebiete als Erholungsraum, zu den Windverhältnissen, zu den geschützten Ortsbildern, zum Wald- oder Kulturlandschutz wie auch zu den Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten, wie zum Beispiel beim Mittelspecht oder dem Grauen Langohr. Bei den Brutvögeln stütze sich der Kanton auf grobe und veraltete Archivdaten ab, bei den Fledermäusen fehlten Daten komplett.

Nach Bundesverfassung seien die Interessen am Artenschutz gleichberechtigt mit den Interessen der Energieversorgung. Die Zürcher Baudirektion habe sich «zu Unrecht auf eine den Anforderungen widersprechende Vorprüfung des Bundes gestützt, welche die gebietsbezogene Erhebung von Vögeln und Fledermäusen in der Nutzungsplanung verorten wollte». Würden diese Einwände nicht auf der Stufe Richtplanung berücksichtigt, sei dies im Anschluss nicht mehr zu ändern; dann ginge das Interesse an der Windkraft anderen nationalen Interessen vor. Mache der Kanton bei diesen fehlenden Informationen mit den Eignungsgebieten weiter, so verhalte er sich bundesrechtswidrig. Die Kevu dürfe aktuell so gar keinen Antrag zuhanden des Kantonsrats stellen.

Kritik am Punktesystem der Baudirektion

Befürchtet wird darüber hinaus ein Kulturlandverlust aufgrund der Aufforstung von Ersatzflächen; allein im Zürcher Weinland

seien 500'000 Quadratmeter betroffen. Diese Ersatzflächen hätten, so die zehn Gemeinden, bereits im Richtplan festgehalten werden müssen.

Das angewendete Punktesystem zur Einordnung der Standorte kommt ebenfalls schlecht weg, es wird als «undurchsichtig» beschrieben. Schutzpunkte in Bezug auf die visuelle Beeinträchtigung fehlten komplett, genauso wie ein Gutachten durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK); Letzteres sei durch den Kantonsrat «dringend» nachzuho-

len. Auch würden diverse weitere bundesrechtlich geschützte Ortsbilder (ISOS) im Weinland nicht berücksichtigt: «Der Regierungsrat hat diese Kritik mit einer minimalen Verkleinerung zweier Gebiete nur scheinbar aufgenommen.»

Es widerspreche dem «Geist der Kantonsverfassung», bei den Eignungsgebieten den Zürcher Norden übermässig zu beanspruchen. Zusammen mit dem Standort «Gnüll» in Wasterkingen (an der Grenze zu Hüntwangen) liegen aktuell 12 der noch 19 Eignungsgebiete nördlich von Winterthur.

Auch wenn das Bundesamt für Energie ein schweizweit höheres Windkraftpotenzial erkannt habe und der Kanton mit mehr Leistung plane: Die Vorgaben des Bundes bis 2050 lägen weit unterhalb und seien verbindlich; Hunderte von Windrädern in Wäldern im ganzen Kanton seien «abwegig».

Die geplanten Windkraftanlagen bedeuteten einen Verlust für den Tourismus und das Gewerbe, seien mit ihren bis zu 265 Metern Höhe (Nabenhöhe plus Rotor) mehr als doppelt so gross wie der «Prime Tower» in Zürich; das Weinland verwandle

sich so in einen «Landstrich mit Industrie-Charakter». Des Weiteren sei die Jahresleistung der bis zu 50 Windräder «bescheiden»: Als Beispiel verschlinge das geplante Rechenzentrum in Volketswil, das kaum Arbeitsplätze oder Wertschöpfung bringe, mit 600 Gigawattstunden jährlich fast das Doppelte an Strom. Gemäss dem Regierungsrat entfielen bis 2030 bereits 15 Prozent des Stromverbrauchs auf Datacenter. «Wie sollen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern da erklären, dass ihre Heimat mit Windrädern verunstaltet werden soll?»



Der Finger stammt vom Zürcher Baudirektor und heutigen Regierungspräsidenten Martin Neukom: Die Karte mit Eignungsgebieten für Windenergie im Kanton Zürich (Bild von Juli 2024). Bild: Keystone

Windkraftverbot in der Gemeindeordnung?

«Keine Gemeindegrundstücke für industrielle Windenergieanlagen», so lautet die Einzelinitiative von Benjamin Zimmermann vom 15. September 2025, über die am 8. März in Thalheim an der Thur abgestimmt wird. Auf Gemeindegebiet befinden sich zwei mögliche Windkraft-Eignungsgebiete. Die Gemeinde, so Zimmermann, solle sich aktiv gegen grosse Windenergieanlagen engagieren und dürfe keine Grundstücke für Windkraft zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat Thalheim an der Thur kann sich mit dem Grundgedanken zwar anfreunden, sieht in der «nicht sachgerechten, inhaltlich unscharfen» Einzelinitiative jedoch wenig Sinn und empfiehlt darum ein Nein an der Urne. Eine Gemeindeordnung sei nicht der geeignete Ort, um einzelne Sachfragen wie Windenergieanlagen zu regeln, so der Gemeinderat. (ajo)

Spärliches Interesse an der Dorfzukunft

Am Mittwochabend hatte der Volkemer Gemeinderat zu einem Informationsabend zur revidierten Richt- und Nutzungsplanung eingeladen. Gerade einmal ein Dutzend Einwohnerinnen und Einwohner nahmen teil.

Roland Müller

VOLKEN. Am vergangenen Mittwochabend hatte der Gemeinderat von Volken, zusammen mit Stefan Gilg vom beauftragten Planungsbüro Ingasa, bei der Präsentation der neuen, letztmals 2018 revidierten Richt- und Nutzungsplanung ein eher leichtes Spiel.

Seit Monatsbeginn liegen diese umfangreichen Akten für 60 Tage zur Einsichtnahme auf. «Wir sind am 8. März 2024 mit diesem Projekt gestartet», führte Gemeindepräsident Walter Schürch einleitend aus. Für die umfassende Bearbeitung wurden im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens auch zwei Bürger beigezogen.

Das Ziel des zeitnahen, nachhaltigen Wachstums

Es ist eine zentrale Aufgabe der Gemeindebehörden, sich mit

einer langfristigen, ökologischen und sozialen Entwicklung der Gemeinde auseinanderzusetzen. Zum Abschluss der laufenden Legislatur hat der Volkemer Gemeinderat die kommunale Richt- und Nutzungsplanung überarbeitet.

Mit der Revision der kommunalen Richtplanung wurden das gemeindeinterne Gesamtverkehrskonzept mit Schwerpunkt Individualverkehr, aber auch der öffentliche Verkehr sowie der übergeordnete Richtplan angepasst. Hier inkludiert sind auch der öffentliche sowie der Fuss- und Veloverkehr. Ebenfalls sind in den Bereichen Siedlung und Landschaft Anpassungen vorgenommen worden.

Ein Ziel der Nutzungsordnung ist ein zeitnahes, nachhaltiges Wachstum. Denn dieses wirkt sich direkt positiv auf die finanzielle Situation der Gemeinde aus. Der jährliche Fi-

nanzbedarf in Volken liegt aktuell bei 2,4 Millionen Franken. Gerade einmal 17 Prozent oder rund 400'000 Franken kommen dabei aus dem eigenen Steuersubstrat. Den weitaus grösseren Teil steuert der Finanzausgleich bei. Mit einer moderat wachsenden Bevölkerung steigt auch der Beitrag aus dem Finanzausgleich.

Viele Vorgaben umgesetzt oder angepasst

«Wir haben Anpassungen und Ergänzungen mit der Harmonisierung der Baubegriffe nach kantonalen Vorgaben vorgenommen», führte Stefan Gilg vom zuständigen Planungsbüro aus. Dies bringt mehr Klarheit, indem Begriffe genauer und einheitlich definiert werden. So wird aus der Firsthöhe die Gesamthöhe, und besondere Gebäude werden neu als Klein- oder Anbauten bezeichnet, die

über bis zu 50 Quadratmeter Grundfläche verfügen und eine Gesamthöhe von 4 respektive 5 Metern aufweisen dürfen.

Eine wesentliche Erleichterung stellt die Breite der Dachaufbauten dar, indem diese in Volken neu mit maximal der Hälfte statt nur einem Drittel der Dachbreite definiert wird. Zugleich wird in der bestehenden Kernzone neu auch eine Wohnzone eingeführt und unter Berücksichtigung des Ortsbildes eine massvolle zusätzliche Verdichtung ermöglicht. Hingegen verzichtet der Gemeinderat auf die Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs bei Ein- und Umzonungen.

Abgrenzung der Kern- zur Wohnzone

Neu wird die Wohnzone W2 als neue Nutzungszone aufgenommen und eingeführt. Konkret werden vier verschiedene Orts-

teile von Volken aus der Kernzone neu in die Wohnzone überführt. Etwas speziell ist die Überführung der landwirtschaftlich genutzten Gebäude und Areal aus der Kern- in die Landwirtschaftszone. In der Kernzone erfolgt die Aufhebung der Überbauungsziffer. Zudem wird die Glaslichtfläche von Dachfenstern in der Kernzone um 0,5 auf 1 Quadratmeter erhöht, und es ist eine Präzisierung der Regelung der Pflichtabstellplätze, unter anderem auch für Velos, vorgenommen worden. Der Gemeinderat hat mit Blick auf aktuelle Baugesuche beschlossen, mit dem Beginn der Auflage die negative Vorwirkung anzuwenden: Ab Anfang Februar eingereichte Baugesuche werden nur noch dann bewilligt, wenn sie auch den geplanten neuen Vorgaben entsprechen.

In der kurzen Fragerunde stellte ein Teilnehmer fest, dass

die neue Abgrenzung der Kern- zur Wohnzone bei einigen Grundstücken nicht den Parzellengrenzen entlang läuft. Dies kann bei Bauvorhaben gewisse Nachteile haben. Der Gemeinderat zeigte sich offen für den Vorschlag und wird dieses Anliegen, das noch schriftlich eingereicht werden muss, nochmals näher überprüfen.

Bis zum 3. April 2026 können Volkemerinnen und Volkemer allfällige Einwände anbringen. Diese Inputs können noch in die Vorlagen miteinfließen. Danach haben die Stimmbürger an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung im Spätsommer oder Herbst das letzte Wort. Anschliessend erfolgt das Festsetzungsverfahren beim Kanton. Verläuft alles planmässig, kann die überarbeitete und revidierte kommunale Richt- und Nutzungsplanung Anfang 2027 in Kraft gesetzt werden.